

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV)

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als 5 Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden.
- (2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst
 1. an Sonntagen/gesetzl. Wochenfeiertagen,
 2. an Samstagen nach 13.00 Uhr,
 3. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
 4. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.
- (3) Zulagefähig sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstausübung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist voll zu berücksichtigen.
- (4) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.

- (5) Rufbereitschaft im Sinne von Absatz 4 ist das Bereithalten des hierzu Verpflichteten in seiner Häuslichkeit (Hausrufbereitschaft) oder das Bereithalten an einem von ihm anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort seiner Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können. Beim Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt als Häuslichkeit die Gemeinschaftsunterkunft.

§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage

- (1) Die Zulage beträgt für Dienst
 1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 5,57 € je Stunde,
 2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 1,32 € je Stunde sowie
b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 2,62 € je Stunde.
- (2) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

Alle Angaben ohne Gewähr.

immer.da

Ihr wollt immer auf dem neuesten Stand rund um die GdP und die Bundespolizei bleiben? Egal auf welchem Weg, wir liefern Euch rund um die Uhr News.

Dabei greifen wir speziell Themen auf, die Euch interessieren und für Euch relevant sind. Abonniert ganz einfach unseren Newsletter und erhaltet regelmäßig spannende Neuigkeiten! Oder nutzt unsere Social Media Angebote!



Mit dem GdP-Newsletter immer
bestens informiert!

Sende einfach eine E-Mail an:
info@gdp-bundespolizei.de

Internet



Facebook



Twitter



Instagram



Weitere Tabellen im Internet
www.gdp-bundespolizei.de

Gewerkschaft der Polizei
Bezirk Bundespolizei

Forststraße 3a · 40721 Hilden
Fon 0211 7104-0
Fax 0211 7104-555
gdp@gdp-bundespolizei.de



Gewerkschaft
der Polizei
Bundespolizei

Besoldung 2021



gültig ab 1. April 2021

Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehalt (Monatsbetrag in €)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 328,82	2 381,37	2 433,93	2 476,24	2 518,54	2 560,85	2 603,17	2 645,47
A 4	2 377,55	2 440,35	2 503,16	2 553,16	2 603,17	2 653,17	2 703,15	2 749,33
A 5	2 395,47	2 473,67	2 536,48	2 598,05	2 659,60	2 722,42	2 783,93	2 844,20
A 6	2 446,75	2 537,80	2 630,08	2 700,59	2 773,68	2 844,20	2 922,39	2 990,34
A 7	2 568,56	2 649,34	2 755,77	2 864,70	2 971,11	3 078,81	3 159,59	3 240,34
A 8	2 717,27	2 814,72	2 951,87	3 090,36	3 228,80	3 324,96	3 422,39	3 518,55
A 9	2 932,64	3 028,80	3 180,10	3 333,93	3 485,19	3 588,03	3 695,00	3 799,32
A 10	3 139,05	3 271,10	3 462,14	3 654,03	3 849,49	3 985,52	4 121,51	4 257,58
A 11	3 588,03	3 790,06	3 990,79	4 192,84	4 331,49	4 470,16	4 608,82	4 747,51
A 12	3 846,87	4 085,89	4 326,23	4 565,24	4 731,64	4 895,38	5 060,46	5 228,18
A 13	4 511,11	4 735,60	4 958,76	5 183,27	5 337,78	5 493,62	5 648,10	5 799,96
A 14	4 639,19	4 928,39	5 218,93	5 508,12	5 707,52	5 908,28	6 107,66	6 308,41
A 15	5 670,55	5 932,04	6 131,43	6 330,86	6 530,27	6 728,35	6 926,44	7 123,18
A 16	6 255,58	6 559,33	6 789,09	7 018,88	7 247,34	7 478,46	7 708,22	7 935,38

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 23,47 €. Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 10,24 €.

Anwärtergrundbetrag

Laufbahnen	Monatsbetrag in €
des mittleren Dienstes	1 284,22
des gehobenen Dienstes	1 530,00
des höheren Dienstes	2 345,33

Familienzuschlag (Monatsbetrag in €)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
151,16	280,35

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 129,19 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 402,51 €.

Anrechnungsbetrag (§ 39 Absatz 2 Satz 1)

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 127,33 €
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 135,16 €

Amtszulagen

Besoldungsgruppe	Fußnote	Monatlich in €
A 9	1	326,75
A 13	1	332,06

Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben („Polizeizulage“)

- Die „Polizeizulage“ beträgt monatlich
- nach einer Dienstzeit von einem Jahr: 95,00 €
 - nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 228,00 €

Zulage für Beamte bei Bundespolizei und Zollverwaltung („Sicherheitszulage“)

Die „Sicherheitszulage“ (wird nicht neben der Polizeizulage gewährt) beträgt monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen

- A 6 bis A 9: 200,00 €
- A 10 bis A 13: 210,00 €
- A 14 bis A 16: 220,00 €

Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten Erschwerniszulagenverordnung (EZuV)

§ 17a Allgemeine Voraussetzungen

Beamte und Soldaten erhalten eine monatliche Zulage, wenn sie

1. zu wechselnden Zeiten zum Dienst herangezogen werden und
2. im Kalendermonat mindestens 5 Stunden Dienst in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr (Nachtdienststunden) leisten.

Dienst zu wechselnden Zeiten wird geleistet, wenn mindestens viermal im Kalendermonat die Differenz zwischen den Anfangsuhzeiten zweier Dienste mindestens 7 und höchstens 17 Stunden beträgt. Bereitschaftsdienst gilt nicht als Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

§ 17b Höhe der Zulage

- (1) Die Zulage setzt sich zusammen aus
1. einem Grundbetrag von 2,40 € je geleisteter Nachtdienststunde, höchstens jedoch 108,00 € monatlich,
 2. einem Erhöhungsbetrag von 1,00 € für jede zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Stunde sowie
 3. einem monatlichen Zusatzbetrag von 20,00 € für Beamte und Soldaten, die im Kalendermonat mindestens dreimal überwiegend an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zu Diensten herangezogen werden.

Für angefangene Stunden wird die Zulage anteilig gewährt.

- (2) Geleistete Nachtdienststunden, die wegen der Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht mit dem Grundbetrag abgegolten werden, werden jeweils in den folgenden Kalendermonat übertragen; angefangene Nachtdienststunden werden anteilig übertragen. Der Übertrag ist auf 135 Nachtdienststunden begrenzt. Die übertragenen Nachtdienststunden werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch dann vergütet, wenn in dem entsprechenden Kalendermonat die Voraussetzungen des § 17a nicht vorliegen.